



An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
BMK – IV/ST1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st1@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. September 2020
Zl. B,K-743/280920/HA,LO

GZ: 2020-0.300.618

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird
(39. KFG-Novelle)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu § 20 Abs. 1 Z 4 lit. d:

Gegen das bewilligungsfreie Führen von Blaulicht auch bei Kommando- und Mannschaftsfahrzeugen der Feuerwehren und Feuerwehrverbände bestehen keine Bedenken.

Zu § 40 Abs. 1:

Durch die neue Regelung soll für Einzelunternehmer ein Wahlrecht eingeführt werden, das es ermöglicht, den Firmensitz oder den Wohnsitz als Ort der Zulassung zu wählen. Es wird darauf hingewiesen, dass dadurch die Möglichkeit erleichtert wird, Fahrzeuge im Ausland kraftfahrrechtlich zuzulassen, um die österreichische Normverbrauchsabgabe (NoVA) und die laufende Kfz-Steuer nicht zu entrichten. Nach derzeitiger Rechtslage müssen Personen mit Wohnsitz in Österreich und ausländischem Kennzeichen nachweisen, dass die Voraussetzungen zur Zulassung im Inland tatsächlich nicht gegeben sind (Beweislastumkehr).

Zumindest für diesen Personenkreis fällt diese Problematik gegenüber der Finanzverwaltung nun weg. Sowohl die Normenverbrauchsabgabe als auch die Kraftfahrzeugsteuer ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe. Die beabsichtigte Änderung hat daher auch Auswirkungen auf die Gemeinden und wird deshalb kritisch gesehen.





Zu § 53:

Intention der Novelle ist unter anderem, den Begriff des „Staatswappens“ durch den Begriff des „Bundeswappens“ zu ersetzen, um der generellen Terminologie des Wappengesetzes (BGBL Nr. 159/1984) zu folgen. Irrtümlich wurde der Begriff des Bundeswappens aber auch im folgend angeführten angedachten Paragraphen geändert, der wie folgt lauten soll:

*„§ 53. Bei Kraftwagen, die zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt sind, dürfen die Kennzeichentafeln durch Tafeln mit dem Staatswappen verdeckt oder ersetzt sein. Das gleiche gilt bei Besuchen ausländischer Staatsoberhäupter sinngemäß auch **hinsichtlich der jeweiligen ausländischen Bundeswappen** für die bei solchen Anlässen verwendeten Kraftwagen.“*

Die Begrifflichkeit des „Bundeswappens“ auch für ausländische Staatsoberhäupter zu verwenden verkennt, dass andere Staaten (wie etwa Slowenien oder Frankreich) nicht bundes- sondern zentralstaatlich organisiert sind. Demzufolge führen diese auch nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen kein Bundes- sondern ein Staatswappen oder ein Siegel (z.B. in Japan, wo es kein offizielles Staatswappen gibt). Es wird angeregt, diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Terminologie im Rahmen der 39. KFG-Novelle in § 53 wie folgt oder ähnlich anzupassen:

*„**hinsichtlich der jeweiligen ausländischen Bundes- oder Staatswappen oder sonstiger einem Staatswappen gleichgestellter hoheitlicher Symbole (ausländischer Staatsoberhäupter)**“*

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel